

**Zweite Satzung zur Änderung der Satzung
für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung
des Marktes Schondra
(Wasserabgabesatzung -WAS-)**

Vom 12.12.2023

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Markt Schondra folgende

S A T Z U N G

§ 1

Die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Marktes Schondra (WAS) vom 17.03.1997 (LRABI Nr. 6 vom 22.03.1997 lfd. Nr. 97), zuletzt geändert durch Satzung vom 25.07.2017 (LRABI Nr. 17 vom 18.08.2017 lfd. Nr. 182) wird wie folgt geändert:

§ 19 erhält folgende Fassung:

§ 19

Wasserzähler

- (1) ¹Der Wasserzähler ist Eigentum der Gemeinde. ²Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe der Gemeinde; sie bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. ³Bei der Aufstellung hat die Gemeinde so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; sie hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.
- (2) ¹Die Gemeinde ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigungen einer einwandfreien Messung möglich ist. ²Die Gemeinde kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.
- (3) ¹Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. ²Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. ³Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- (4) ¹Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten der Gemeinde möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Gemeinde vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. ²Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 2

Die Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Schondra, 12.12.2023

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Martin', written in a cursive style.

M a r t i n
Erster Bürgermeister

Gemäß Beschluss des Marktgemeinderates
vom 12.12.2023 lfd. Nr. 129. Öffentlich

Bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Bad Kissingen Nr. 26 vom 22.12.2023 lfd. Nr. 310